

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „ihre eigenhändige Unterschrift und“ durch die Wortfolge „eigenhändig ihre Unterschrift,“ ersetzt.

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Den Antragslisten ist für jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass der Antragsteller in der Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Gemeinderates wahlberechtigt ist (**Anlage 1**). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Gemeinde-Wählerevidenz zuständigen Gemeinde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dgl.) nachgewiesen hat, die Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksbefragung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person entweder eigenhändig vor der Gemeinde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.“

3. In § 12 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „vier Wochen“ ein *Beistrich* gesetzt und die Wortfolge „im Fall eines stattgebenden Bescheides gemäß § 11 Abs. 2 oder § 11a Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides,“ eingefügt.

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Außerordentliche Verhältnisse

Wenn eine Teilnahme der Stimmberechtigten an einer Volksbefragung auf Grund von Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit oder auf Grund von außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dgl.) eingeschränkt ist, ist der Gemeinderat ermächtigt, mit Verordnung die Anordnung der Volksbefragung aufzuheben und gleichzeitig neu anzuordnen.“

5. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Spätestens am 21. Tag nach der Kundmachung über die Anordnung der Volksbefragung gemäß § 12 Abs. 3 hat die Gemeinde die Stimmlisten in einem allgemein zugänglichen Amtsräum für einen Zeitraum von zehn Tagen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen, wobei auch an Samstagen für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden muss. An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

6. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen in den Stimmlisten nur mehr auf Grund des Berichtigungsverfahrens oder einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes (§§ 17 ff) vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Stimmberechtigten, die Behebung von Formgebrechen und die Berichtigung von Schreibfehlern und dergleichen.“

7. § 17 lautet:

„§ 17

Berichtigungsverfahren

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 16 Abs. 1) kann jede Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und jeder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der

entweder in der Stimmliste eingetragen ist oder für sich das Stimmrecht im Abstimmungsgebiet in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen die Stimmliste wegen Aufnahme vermeintlich Nichtstimmberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter mündlich durch persönliches Erscheinen oder schriftlich einen Antrag auf Berichtigung der Stimmliste einbringen.

(2) Berichtigungsanträge gegen die Stimmlisten sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist eingebracht werden oder einlangen.

(3) Hat der Berichtigungsantrag das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Stimmberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Stimmberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Burgenländischen Wähler-evidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtstimmberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in die Stimmliste ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, hievon spätestens am Tage nach dem Einlangen des Berichtigungsantrages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich Einwendungen an die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen oder vorgebracht werden. Die Namen der Antragsteller unterliegen dem Amtsgeheimnis.“

8. § 18 lautet:

„§ 18

Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Über Berichtigungsanträge hat die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (§ 16 Abs. 1) mit Bescheid zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, findet Anwendung. Der Bescheid ist dem Antragsteller sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich nachweislich zuzustellen.

(2) Verspätet eingelangte Anträge sind von der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zurückzuweisen.“

9. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) kann der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Diese Beschwerde ist beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen.

(2) Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat sodann die Beschwerde samt allen Unterlagen unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen; dieses hat binnen elf Tagen nach Einlagen der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde), dem Beschwerdeführer und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) § 17 Abs. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. § 19 erster Satz lautet:

„Erfordert die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) gemäß § 18 oder des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 18a Abs. 3 eine Richtigstellung der Stimmliste, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung der Stimmliste unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.“

11. In der Überschrift zu § 20 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

12. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „Abschluß des Einspruchsverfahrens“ durch die Wortfolge „Beendigung der Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

13. § 21 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht entweder im Wege der „Briefwahl im Sinne der Gemeindevahlordnung 1992“ oder mittels Stimmkarte ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte oder im Wege der „Briefwahl im Sinne der Gemeindevahlordnung 1992“ gelten die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß. Die Stimmkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der **Anlage 2** ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten.

(3) Für die Bewilligung der Ausübung des Stimmrechtes vor der Sonderwahlbehörde gelten die jeweiligen Bestimmungen der GemWO 1992 sinngemäß.

(4) Die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Stimmrechtes vor der Sonderwahlbehörde ist in der Stimmliste in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Stimmberechtigten mit den Worten „Bewilligung gemäß § 21 Abs. 2“ oder „Sonderwahlbehörde“ in auffälliger Weise zu vermerken.

(5) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Abstimmungstag sämtliche erteilten Bewilligungen zur Ausübung des Stimmrechtes vor der Sonderwahlbehörde in ein besonderes Verzeichnis (**Anlage 6**) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Stimmberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde zu übermitteln.“

14. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbares Abstimmungslokal vorhanden ist. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass jedem Stimmberechtigten der Zugang zum Abstimmungslokal ermöglicht wird.“

15. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gilt § 55d GemWO 1992 sinngemäß.“

16. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dgl.) in Betracht.“

17. § 30 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Stimmberechtigte hat sich hierauf in die Abstimmungszelle zu begeben, füllt dort den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das Stimmkuvert. Sodann hat er aus der Abstimmungszelle zu treten und das Stimmkuvert ungeöffnet in die Abstimmungsurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Stimmkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, worauf dieser das Stimmkuvert in die Abstimmungsurne zu legen hat.“

18. Dem § 30 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat den Vorgaben des Abs. 8 zu entsprechen.
2. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
3. Die Daten der Stimmberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs zu vernichten ist.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Vertrauenspersonen gemäß § 38 ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Abstimmungshandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten

Ausdrucken aufscheinenden Namen der Stimmberechtigten sind anhand der Stimmliste zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (**Anlage 7**) einzutragen. Danach ist die Abstimmungshandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.“

19. In § 35 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Hinsichtlich der bei der Wahlbehörde im Wege der „Briefwahl im Sinne der Gemeindewahlordnung 1992“ eingelangten Stimmkarten gelten die Bestimmungen der GemWO 1992 zur Stimmzettelprüfung und Stimmzählung sinngemäß.“

20. In § 35 Abs. 6 wird das Zitat „§ 36 Abs. 1 lit. a bis g“ durch das Zitat „§ 36 Abs. 1 lit. a bis h“ ersetzt und das Zitat „§ 36 Abs. 2 lit. b, e und f“ durch das Zitat „§ 36 Abs. 2 lit. b, g und h“ ersetzt.

21. In § 36 Abs. 1 erhalten die lit. f bis i die Bezeichnungen „g)“ bis „j)“; lit. f (neu) lautet:

„f) die Namen der Stimmkartenwähler, deren Stimmkarten wegen Nichtigkeit nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen wurden, unter Angabe des Nichtigkeitsgrundes,“

22. In § 36 Abs. 2 erhalten die lit. c bis g die Bezeichnungen „e)“ bis „i)“; lit. c (neu) und lit. d (neu) lauten:

„c) das vom Bürgermeister unter sinngemäßer Anwendung des § 55a Abs. 4 GemWO 1992 und allenfalls des § 55a Abs. 2 GemWO 1992 ergänzte Verzeichnis mit den Namen der Stimmkartenwähler,

d) die Stimmkarten,“

23. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede Verlegung des Abstimmungslokals an einen anderen Ort und jede Verlängerung oder Verschiebung der Abstimmungshandlung ist unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, aber auch durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich das Abstimmungslokal befindet, zu verlautbaren. Die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) ist hievon auf raschestem Weg zu verständigen.“

24. In § 53 Abs. 1 wird die Wortfolge „ihre eigenhändige Unterschrift und“ durch die Wortfolge „eigenhändig ihre Unterschrift,“ ersetzt.

25. Dem § 53 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Den Antragslisten ist für jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass der Antragsteller in der Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Gemeinderates wahlberechtigt ist (**Anlage 1**). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Gemeinde-Wählerevidenz zuständigen Gemeinde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dgl.) nachgewiesen hat, die Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksabstimmung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person entweder eigenhändig vor der Gemeinde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.“

26. In § 55 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „vier Wochen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „im Fall eines stattgebenden Bescheides gemäß § 54 Abs. 3 oder § 54a Abs. 4 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides,“ eingefügt.

27. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Außerordentliche Verhältnisse

Wenn eine Teilnahme der Stimmberechtigten an einer Volksabstimmung auf Grund von Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit oder auf Grund von außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dgl.) eingeschränkt ist, ist der Gemeinderat ermächtigt, mit Verordnung die Anordnung der Volksabstimmung aufzuheben und gleichzeitig neu anzuordnen.“

28. § 58 lautet:

„§ 58

Stimmlisten, Abstimmungsverfahren

Für die Anlegung und Auflegung der Stimmlisten, die Berichtigungsverfahren, die Entscheidungen über Berichtigungsanträge, die Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht, die Richtigstellung und den Abschluss der Stimmlisten, die Ausübung des Stimmrechtes und das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß mit der Maßgabe, dass in § 16 Abs. 1 anstelle des Verweises auf § 12 Abs. 3 der Verweis auf § 55 Abs. 3 und in § 21 Abs. 2 anstelle des Verweises auf **Anlage 2** der Verweis auf **Anlage 4** tritt.“

29. Dem § 62 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Petition ist beim Gemeindeamt einzubringen.“

30. Dem § 62 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Petitionen können sowohl in Angelegenheiten des eigenen sowie des übertragenen Wirkungsbereiches eingebracht werden. Petitionsgegenstände dürfen keine Individualakte, Bescheid- oder Beschwerdeverfahren betreffen.“

31. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Sprachliche Gleichbehandlung

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

32. Dem § 68 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 10 Abs. 1 und 5, § 12 Abs. 1, §§ 12a, 16 Abs. 1 und 3, §§ 17, 18, 18a und 19, die Überschrift zu § 20, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 bis 5, § 23 Abs. 4, § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 3, 6 und 9, § 35 Abs. 2a und 6, § 36 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 2, § 53 Abs. 1 und 5, § 55 Abs. 1, §§ 55a, 58, 62 Abs. 1 und 3, § 65a sowie die **Anlagen 1** bis **7** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

33. Dem Gesetz werden die Anlagen 1 bis 7 angefügt.

Vorblatt

Gegenstand:

Da bisher die Briefwahl bzw. die Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz nicht vorgesehen war, diese aber bereits in allen landesgesetzlichen Wahlordnungen implementiert ist, war eine Novellierung in dieser Hinsicht unbedingt erforderlich.

Ebenso geht die Novelle auf die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein. In allen Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung entscheidet nur mehr in erster Instanz eine Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheide Beschwerde beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Weiters wurde eine Harmonisierung mit den Regelungen der Gemeindewahlordnung 1992 vorgenommen. Vor allem handelt es sich dabei um jene, die aus der Novelle LGBl. Nr. 92/2021 der GemWO 1992 übernommen wurden.

Ziel und Inhalt:

Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, um eine Anpassung an die GemWO 1992 zu erreichen.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Briefwahl bedingen die Beschaffung dementsprechend gefertigter Wahlkuverts durch die Gemeinden. Dies ist je nach Gemeinden verschieden, da sich deren Stückzahl an der Anzahl der stimmberechtigten Personen zum Gemeinderat orientiert.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Da bisher die Briefwahl bzw. die Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz nicht vorgesehen war, diese aber bereits in allen landesgesetzlichen Wahlordnungen implementiert ist, war eine Novellierung in dieser Hinsicht unbedingt erforderlich.

Ebenso geht die Novelle auf die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein. In allen Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung entscheidet nur mehr in erster Instanz eine Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheide Beschwerde beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Weiters wurde eine Harmonisierung mit den Regelungen der Gemeindewahlordnung 1992 vorgenommen. Vor allem handelt es sich dabei um jene, die aus der Novelle LGBl. Nr. 92/2021 der GemWO 1992 übernommen wurden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1):

Durch die Änderung des Abs. 1 soll klargestellt werden, dass nicht nur die Unterschrift, sondern auch die restlichen Personalien eigenhändig zu leisten sind und das Ausfüllen des Antrages durch eine andere Person nicht vorgesehen ist.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 5):

Um Missbräuche bei der Antragstellung gemäß § 9 zu verhindern, wird - analog zu den Vorgaben der LTWO 1995 betreffend die Unterstützung von wahlwerbenden Gruppen oder Parteien im Zuge der Wahlwerbung (§ 35 LTWO 1995) - diese Regelung in Abs. 5 in das ggst. Gesetz übernommen. Somit hat neben dem eigenhändigen Eintragen in die Antragsliste durch den Antragsteller auch die Bestätigung vorzuliegen, ob eine Eintragung des Antragstellers in der Gemeinde-Wählerevidenz und eine Berechtigung zur Wahl des Gemeinderates gegeben ist. Diese Bestätigung kann von der Gemeinde nur dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller selbst durch persönliches Erscheinen vor der hierfür zuständigen Gemeinde unter Nachweis seiner Identität erscheint und die Unterschrift eigenhändig entweder vor der Gemeinde leistet oder diese gerichtlich bzw. notariell beglaubigt ist. Die Bestätigung hat die Angaben der Anlage 1 zwingend zu enthalten. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 1):

Die Frist zur Anordnung der Volksbefragung mittels Verordnung wird abgeändert, da seit der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts die Beschwerdefrist gegen den vom Gemeinderat gemäß § 11 bzw § 11a erlassenen Bescheides - ebenso wie die Frist zur Erlassung der Verordnung des Gemeinderates über die Anordnung der Volksbefragung - vier Wochen beträgt. Um diese Pattstellung aufzulösen, wurde die Frist zur Anordnung der Volksbefragung mittels Verordnung auf Grund eines vorangegangenen stattgebenden Bescheides auf zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides geändert.

Zu Z 4 (§ 12a):

Mit dem neu eingeführten § 12a soll - analog zur Gemeindewahlordnung 1992 - die Möglichkeit geschaffen werden, Volksbefragungen bei Vorliegen außerordentlicher Verhältnisse zu verschieben, sofern die Teilnahme an der Volksbefragung dadurch eingeschränkt ist. Hierbei geht es um Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit (zB Pandemien) und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dgl.). Der Gemeinderat wird daher ermächtigt, die Anordnung der Volksbefragung mit Verordnung aufzuheben und gleichzeitig neu anzuordnen.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 1):

Es wurde eine Anpassung an die Gesetzeslage des § 21 GemWO 1992 vorgenommen. Die Ermöglichung einer Einsichtnahme der Stimmlisten an Sonn- und Feiertage kann, muss aber nicht stattfinden.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 3):

Durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 war es notwendig geworden, auch das Gemeindevolksrechtegesetz an die neue Gesetzeslage anzupassen. Das Einspruchsverfahren wird durch das Berichtigungsverfahren ersetzt; eine Änderung der Stimmlisten ab dem ersten Tag der Auflegung ist demnach nur mehr über das Berichtigungsverfahren oder

über eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts möglich. Weiters werden die Ausnahmetatbestände für eine Änderung der Stimmlisten erweitert. Auch bei Vorliegen eines technischen Fehlers auf Grund einer automationsunterstützten Datenverarbeitung kann die Stimmliste noch richtiggestellt werden. Als Vorlage diente § 21 Abs. 3 GemWO 1992.

Zu Z 7 (§ 17):

Durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 war es notwendig geworden, auch das Gemeindevolksrechtgesetz an die neue Gesetzeslage anzupassen. Das Einspruchsverfahren wird durch das Berichtigungsverfahren ersetzt; die Neufassung des § 17 soll dies reflektieren.

Zu Z 8 (§ 18):

Die Frist für die Entscheidung über Berichtigungsanträge wird von 10 Tage auf 6 Tage verringert. Der § 18 wird somit an die GemWO 1992 angepasst.

Zu Z 9 (§ 18a):

Mit § 18a wird die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) an das Landesverwaltungsgericht geregelt und somit die Möglichkeit geschaffen, gegen die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) vorzugehen.

Zu Z 10 (§ 19):

Eine Richtigstellung der Stimmlisten erfolgt nunmehr nach einer letztinstanzlichen Entscheidung. Dies kann eine Entscheidung der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) gemäß § 18 oder eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 18a sein. Der erste Satz des § 19 war daher entsprechend der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Z 11 (§ 20):

Es erfolgt eine Anpassung der Überschrift an die geltende Rechtschreibung.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 1):

Es wird eine weitere Anpassung der Diktion auf Grund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgenommen.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 2 bis 5):

Bis dato kannte das Gesetz weder die Möglichkeit im Wege der Briefwahl noch mittels Stimmkarte vor der Wahlbehörde seine Stimme abzugeben. Mit den neuen Absätzen 2 und 3 ist es nun möglich, dass Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, ihr Stimmrecht entweder im Wege der „Briefwahl im Sinne der Gemeindevahlordnung 1992“ oder mittels Stimmabgabe als Stimmkartenwähler im Abstimmungslokal oder vor einer Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) ausüben. Auch die Abgabe der Stimmkarten, die zur Stimmabgabe mittels „Briefwahl im Sinne der Gemeindevahlordnung 1992“ verwendet worden sind, ist am Abstimmungstag entsprechend der GemWO 1992 möglich. Dafür wurden die Bestimmungen der GemWO 1992 betreffend Ausstellung von Wahlkarten und Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte oder Briefwahlkarte sinngemäß anwendbar gemacht. Da es sich in ggst. Verfahren um eine Abstimmung über eine mittels Volksbefragung angeordnete Frage handelt, wird die in der GemWO 1992 als Wahlkarte bezeichnete Drucksorte hier als Stimmkarte angeführt.

Zu Z 14 (§ 23 Abs. 4):

Es wurde eine Anpassung an die Gesetzeslage des § 46 Abs. 4 GemWO 1992 vorgenommen.

Zu Z 15 (§ 28 Abs. 5):

Für die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde sind die Bestimmungen der GemWO 1992 anzuwenden.

Zu Z 16 (§ 30 Abs. 3):

Auch hier wird das Volksrechtgesetz an die GemWO 1992 angepasst; es wird die Anzahl der Dokumente, die zur Identitätsfeststellung verwendet werden können, verringert und präzisiert.

Zu Z 17 (§ 30 Abs. 6):

Wie in der GemWO 1992 legt der Stimmberechtigte sein Stimmkuvert selbst in die Abstimmurne. Möchte er das nicht, kann er dieses dem Wahlleiter oder an ein vom Wahlleiter bestimmtes Mitglied der Wahlbehörde übergeben, der das Stimmkuvert in die Abstimmurne legt.

Zu Z 18 (§ 30 Abs. 9):

Analog zur GemWO 1992 wird die Führung eines elektronischen Abstimmungsverzeichnisses ermöglicht.

Zu Z 19 (§ 35 Abs. 2a):

Zur Auswertung der eingelangten „Briefwahlkarten im Sinne der Gemeindewahlordnung 1992“ wird auf die Bestimmungen der GemWO 1992 verwiesen.

Zu Z 20 (§ 35 Abs. 6):

Die bestehenden Verweise werden auf Grund der Änderung des § 36 Abs. 1 und 2 angepasst.

Zu Z 21 (§ 36 Abs. 1 lit. f) und Z 22 (§ 36 Abs. 2 lit. c und d):

Die Bestimmungen der GemWO 1992 zu den eingelangten „Briefwahlkarten im Sinne der Gemeindewahlordnung 1992“ werden sinngemäß übernommen.

Zu Z 23 (§ 39 Abs. 2):

Wie in § 69 Abs. 2 der GemWO 1992 ist eine Verlegung des Abstimmungslokals an einem anderen Ort nunmehr möglich. Dies ist - ebenso wie die Verlängerung oder Verschiebung der Abstimmungshandlung - ortsüblich bekanntzumachen und durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich das Abstimmungslokal befindet, zu verlautbaren.

Zu Z 24 (§ 53 Abs. 1):

Durch die Änderung des Abs. 1 soll klargestellt werden, dass nicht nur die Unterschrift, sondern auch die restlichen Personalien eigenhändig zu leisten sind und das Ausfüllen des Antrages durch eine andere Person nicht vorgesehen ist.

Zu Z 25 (§ 53 Abs. 5):

Um Missbräuche bei der Antragstellung gemäß § 9 zu verhindern, wird - analog zu den Vorgaben der LTWO 1995 betreffend die Unterstützung von wahlwerbenden Gruppen oder Parteien im Zuge der Wahlwerbung (§ 35 LTWO 1995) - diese Regelung in Abs. 5 in das ggst. Gesetz übernommen. Somit hat neben dem eigenhändigen Eintragen in die Antragsliste durch den Antragsteller, auch die Bestätigung vorzuliegen, ob eine Eintragung des Antragstellers in der Gemeinde-Wählerevidenz und eine Berechtigung zur Wahl des Gemeinderates gegeben ist. Diese Bestätigung kann von der Gemeinde nur dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller selbst durch persönliches Erscheinen vor der hierfür zuständigen Gemeinde unter Nachweis seiner Identität erscheint und die Unterschrift eigenhändig entweder vor der Gemeinde leistet oder diese gerichtlich bzw. notariell beglaubigt ist. Die Bestätigung hat die Angaben der Anlage 1 zwingend zu enthalten. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

Zu Z 26 (§ 55 Abs. 1):

Die Frist zur Anordnung der Volksabstimmung mittels Verordnung wird abgeändert, da seit der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts die Beschwerdefrist gegen den vom Gemeinderat gemäß § 54 bzw. § 54a erlassenen Bescheid - ebenso wie die Frist zur Erlassung der Verordnung des Gemeinderates über die Anordnung der Volksabstimmung - vier Wochen beträgt. Um diese Pattstellung aufzulösen, wurde die Frist zur Anordnung der Volksabstimmung mittels Verordnung auf Grund eines vorangegangenen stattgebenden Bescheides auf zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides geändert.

Zu Z 27 (§ 55a):

Mit dem neu eingeführten § 55a soll - analog zur Gemeindewahlordnung 1992- die Möglichkeit geschaffen werden, Volksabstimmungen bei Vorliegen außerordentlicher Verhältnisse zu verschieben, sofern die Teilnahme an der Volksabstimmung dadurch eingeschränkt ist. Hierbei geht es um Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit (zB Pandemien) und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dgl.). Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Anordnung der Volksabstimmung mit Verordnung aufzuheben und gleichzeitig neu anzuordnen.

Zu Z 28 (§ 58):

Auf Grund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird eine weitere Anpassung der Diktion vorgenommen und auf die Anlage zur Stimmkarte verwiesen. Durch die Verweise auf das Verfahren zur Volksbefragung ist auch die Stimmabgabe im Wege der „Briefwahl im Sinne der Gemeindewahlordnung 1992“ bzw. mittels Stimmkarte sowie das Abstimmen vor der Sonderwahlbehörde auf die Volksabstimmung anwendbar.

Zu Z 29 (§ 62 Abs. 1 letzter Satz):

Es wird klargestellt, wo Petitionen einzubringen sind.

Zu Z 30 (§ 62 Abs. 3):

Auch hier erfolgt eine Klarstellung. Aus dem Gesetz soll eindeutig hervorgehen, in welchen Angelegenheiten Petitionen eingebracht werden können bzw. welche Bereiche davon ausgenommen sind.

Zu Z 31 (§ 65a):

Das gleichzeitige Anführen der geschlechtsspezifischen Funktionsbezeichnungen führt meist zu schwer lesbaren sprachlichen Konstruktionen. Daher wird - vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit - die sprachliche Gleichstellung normiert.

Zu Z 32 (§ 68 Abs. 4):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 33 (Anlagen 1 bis 7):

In der Anlage 1 wird die Drucksorte, die für die Bestätigung des Wahlrechtes verwendet wird, dargestellt.

Die Anlagen 2 bis 5 entsprechen den Drucksorten der Wahlkartenverordnung zur GemWO 1992 zur Umsetzung der „Briefwahl im Sinne der Gemeindevahlordnung 1992“.

Die Anlagen 6 und 7 stellen das besondere Verzeichnis der Sonderwahlbehörde und das Abstimmungsverzeichnis dar.